

Stellungnahme des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften zum Gemeinsamen Markt und das Euratom (25. Januar 1957)

Legende: Am 25. Januar 1957 veröffentlicht die luxemburgische Gewerkschaftszeitung Sozialer Fortschritt eine Stellungnahme des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften (IBCG) zum Gemeinsamen Markt und Euratom.

Quelle: Sozialer Fortschritt. Organ des Allgemeinen Luxemburger Christlichen Arbeitsbundes (Christliche Gewerkschaften, Cooperation "La Prévoyance", Katholische Arbeitervereine, Syndicat professionnel des cheminots luxembourgeois). 25.01.1957, Nr. 2. Luxembourg: Letzeburger Chreschtliche Gewerkschaftsbond. "Gemeinsamer Markt und das Euratom", p. 3.

Urheberrecht: (c) Lëtzebuerger Chrëschtliche Gewerkschafts-Bond (LCGB)

URL:

http://www.cvce.eu/obj/stellungnahme_des_internationalen_bundes_der_christliche_n_gewerkschaften_zum_gemeinsamen_markt_und_das_euratom_25_januar_1957-de-8e63ee21-2f7a-47eb-afd4-450d6c0f0841.html



Publication date: 05/11/2015

Gemeinsamer Markt und das Euratom

Stellungnahme des Internationalen Bundes der Christlichen Gewerkschaften

In Anbetracht der bevorstehenden Unterzeichnung der Verträge zur Errichtung des gemeinsamen Marktes und des Euratoms weist der Ausschuß des I. B. C. G. für europäische Fragen, unter dem Vorsitz des Herrn A. Cool, auf die wesentlichen Punkte der Stellungnahme der christlichen Gewerkschaftsbewegung bezüglich der beiden Projekte hin.

Diese Stellungnahme wurde den Außenministern, den Handelsministern und den Arbeitsministern der an der Brüsseler Konferenz beteiligten sechs Länder - sowie dem Generalsekretariat dieser Konferenz zugestellt.

In Bezug auf den gemeinsamen Markt umfaßt die Stellungnahme vier Punkte:

1. Der Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Marktes muß die allgemeinen Ziele der Gemeinschaft sowohl in sozialer als in wirtschaftlicher Beziehung festlegen. Die sozialen Ziele der Gemeinschaft müssen auf Grund ihrer eigenen Imperative und nicht nur als eine automatische Folge der wirtschaftlichen Entwicklung betrachtet werden. Der europäische Ausschuß muß über die erforderlichen Befugnisse zur Verwirklichung dieser Ziele verfügen.
2. Auf dem Gebiet der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und sozialen Politik und der Koordinierung der nationalen Politiken muß der europäische Ausschuß beauftragt werden, dem Ministerrat Empfehlungen zu unterbreiten. In Bezug auf die Verwirklichung des gemeinsamen Marktes müßte der europäische Ausschuß ermächtigt werden, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen. In dem Falle, in dem eine Intervention des Ministerrates vorgesehen ist, müßte die Anwendung der Regel der Einstimmigkeit auf das Mindestmaß beschränkt werden.
3. Die Beteiligung der Vertreter der Arbeiter eines jeden der sechs Länder an den errichteten gemeinschaftlichen Einrichtungen ist für die christliche Gewerkschaftsbewegung eine wesentliche Voraussetzung für ihre Unterstützung der in Frage kommenden Projekte. Die Arbeiter müssen an der Gesamtheit der Verwaltung des gemeinsamen Marktes eng beteiligt werden. Es muß ein Sozialwirtschaftsrat errichtet werden, der über das Recht der Initiative verfügt und zuständig ist, um dem Ministerrat, der Versammlung und dem europäischen Ausschuß Gutachten abzugeben.
4. Die christliche Gewerkschaftsbewegung legt großen Wert auf die Errichtung eines Investierungsfonds und eines Wiederanpassungsfonds, die mit ausgedehnten Befugnissen der Intervention u. ausreichenden Finanzmitteln ausgestattet sein müssen. Die Vertreter der Arbeiter müssen an ihrer Verwaltung beteiligt werden.

Bezüglich des Euratoms begreift die Stellungnahme des I. B. C. G. folgende vier Punkte:

1. Die christliche Gewerkschaftsbewegung ist ein überzeugter Anhänger des ausschließlich friedlichen Charakters des Euratoms.
2. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerungen und die Sicherheit der Arbeiter müssen gewährleistet werden.
3. Jede Lösung, die darauf hinzielt, dem Euratom das Vorkaufsrecht und das Belieferungsmonopol für spaltbare Materialien für alle Atomminerale und -brennstoffe in allen Stadien ihrer Verarbeitung zu entziehen, ist abzulehnen.
4. Die Arbeiter müssen auf geeignete und wirksame Weise an allen zur Verwaltung des Euratoms geschaffenen Einrichtungen beteiligt werden.

Indem der Ausschuß des I. B. C. G. für europäische Fragen feststellt, daß die Ergebnisse der Arbeiten der

Konferenz erhebliche Lücken aufweisen und in der Anerkennung des unumstößlichen Charakters der von den Staaten eingegangenen Verpflichtungen, wünscht er, daß die Verträge die künftigen Verbesserungen ermöglichen und daß ihre Anwendung eine wirkliche wirtschaftliche und soziale Integration der sechs Länder fördert, die anderen europäischen Ländern ebenfalls offensteht.

Um die wesentlichen Rechte der Arbeiter zu sichern, kann der I. B. C. G. den nationalen christlichen Gewerkschaftsorganisationen nur dann empfehlen, die Unterzeichnung und die Ratifizierung der Verträge zu unterstützen, wenn ihm genügende Garantien geboten werden. Diese Garantien umfassen eine weitgehende Vertretung der christlichen Gewerkschaftsbewegung in allen zu errichtenden gemeinsamen Einrichtungen und die Beordnung zu diesen Einrichtungen eines Sozialwirtschaftsrates, der ausdrücklich im Vertrag zur Errichtung des gemeinsamen Marktes vorgesehen ist, ebenso wie im Vertrag zur Errichtung des Euratoms ein Beratungsausschuß vorgesehen ist.